

TE Vwgh Beschluss 2015/6/24 Ra 2014/04/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art133 Abs6 Z1 idF 2012/I/051;

B-VG Art133 Abs6 Z1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. B-VG Art. 131 heute
 2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
 9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
 10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek, die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Schweda, über die Revision der K GmbH in W, vertreten durch Mag. Florian Knotek, Rechtsanwalt in 2500 Baden, Pergerstraße 12, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 29. Juli 2014, Zl. VGW- 101/042/20498/2014-4, betreffend Zustellung in Angelegenheit Entziehung der Gewerbeberechtigung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

"Erstes" Verfahren:

1.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 13. November 2008 wurde der Revisionswerberin gemäß § 87 Abs. 1 Z 4a iVm § 376 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Gewerbeberechtigung "Immobilienverwalter" entzogen. Die Zustellung des Bescheides erfolgte im Wege der in § 365i GewO 1994 vorgesehenen Zustellfiktion. Darüber hinaus wurde der Revisionswerberin am 23. November 2009 eine Kopie des Bescheides anlässlich einer Vorsprache bei der Behörde persönlich ausgehändigt. 1.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 13. November 2008 wurde der Revisionswerberin gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 4 a, in Verbindung mit Paragraph 376, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Gewerbeberechtigung "Immobilienverwalter" entzogen. Die Zustellung des Bescheides erfolgte im Wege der in Paragraph 365 I, GewO 1994 vorgesehenen Zustellfiktion. Darüber hinaus wurde der Revisionswerberin am 23. November 2009 eine Kopie des Bescheides anlässlich einer Vorsprache bei der Behörde persönlich ausgehändigt.

1.2. Die gegen die Gewerbeentziehung erhobene Berufung wies der Landeshauptmann von Wien mit Bescheid vom 14. April 2010 als verspätet zurück. Er begründete dies damit, dass der erstinstanzliche Bescheid nach § 365i GewO 1994 am 12. Jänner 2009 rechtswirksam zugestellt worden und somit die am 7. Dezember 2009 bei der Behörde

erster Instanz eingebrachte Berufung verspätet gewesen sei. 1.2. Die gegen die Gewerbeentziehung erhobene Berufung wies der Landeshauptmann von Wien mit Bescheid vom 14. April 2010 als verspätet zurück. Er begründete dies damit, dass der erstinstanzliche Bescheid nach Paragraph 365 I, GewO 1994 am 12. Jänner 2009 rechtswirksam zugestellt worden und somit die am 7. Dezember 2009 bei der Behörde erster Instanz eingebrachte Berufung verspätet gewesen sei.

1.3. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes erhob die Revisionswerberin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der aus Anlass des Beschwerdefalles beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend § 365I GewO 1994 beantragte. Mit Erkenntnis vom 24. September 2013, G 103/2012-10 (VfSlg. 19.787/2013), hat der Verfassungsgerichtshof § 365I GewO 1994 (in der Fassung BGBl. I Nr. 82/1997) als verfassungswidrig aufgehoben und weiters ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. 1.3. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes erhob die Revisionswerberin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der aus Anlass des Beschwerdefalles beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend Paragraph 365 I, GewO 1994 beantragte. Mit Erkenntnis vom 24. September 2013, G 103/2012-10 (VfSlg. 19.787 aus 2013,,), hat der Verfassungsgerichtshof Paragraph 365 I, GewO 1994 (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 1997,) als verfassungswidrig aufgehoben und weiters ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

1.4. Mit hg. Erkenntnis vom 13. November 2013, 2013/04/0124, wurde der den Anlassfall bildende Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 14. April 2010 gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. 1.4. Mit hg. Erkenntnis vom 13. November 2013, 2013/04/0124, wurde der den Anlassfall bildende Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 14. April 2010 gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

1.5. Eine Entscheidung des mit 1. Jänner 2014 in das fortgesetzte Verfahren eingetretenen Verwaltungsgerichtes Wien liegt bis dato noch nicht vor.

"Zweites" Verfahren:

2.1. Am 1. Juni 2011 beantragte die Revisionswerberin die neuerliche Zustellung des erstinstanzlichen Gewerbeentziehungsbescheides vom 13. November 2008. Mit Bescheid vom 15. Juni 2011 wies der Magistrat der Stadt Wien diesen Antrag ab. Der dagegen erhobenen Berufung gab der Landeshauptmann von Wien mit Bescheid vom 16. Juli 2012 keine Folge, weil die Zustellung des Gewerbeentziehungsbescheides am 12. Jänner 2009 gemäß § 365I GewO 1994 rechtswirksam erfolgt sei. Dies habe er bereits mit dem Berufungsbescheid vom 14. April 2010 ausgesprochen und an die dortigen Feststellungen sei er gebunden. Da ein Recht auf mehrmalige Zustellung eines Bescheides nicht bestehe, sei der Antrag abzuweisen gewesen. 2.1. Am 1. Juni 2011 beantragte die Revisionswerberin die neuerliche Zustellung des erstinstanzlichen Gewerbeentziehungsbescheides vom 13. November 2008. Mit Bescheid vom 15. Juni 2011 wies der Magistrat der Stadt Wien diesen Antrag ab. Der dagegen erhobenen Berufung gab der Landeshauptmann von Wien mit Bescheid vom 16. Juli 2012 keine Folge, weil die Zustellung des Gewerbeentziehungsbescheides am 12. Jänner 2009 gemäß Paragraph 365 I, GewO 1994 rechtswirksam erfolgt sei. Dies habe er bereits mit dem Berufungsbescheid vom 14. April 2010 ausgesprochen und an die dortigen Feststellungen sei er gebunden. Da ein Recht auf mehrmalige Zustellung eines Bescheides nicht bestehe, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

2.2. Mit hg. Erkenntnis vom 13. November 2013, 2012/04/0118, hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Landeshauptmannes vom 16. Juli 2012 auf. In der Begründung verwies er auf die Aufhebung des § 365I GewO 1994 durch den Verfassungsgerichtshof und die daran anschließende Aufhebung des Bescheides des Landeshauptmannes vom 14. April 2010 durch den Verwaltungsgerichtshof. Da dieser Bescheidaufhebung ex-tunc- Wirkung zukomme, sei bei der Beurteilung des Bescheides vom 16. Juli 2012, welcher vom Landeshauptmann ausdrücklich mit der Bindungswirkung des (damals) rechtskräftigen Bescheides vom 14. April 2010 begründet wurde, so vorzugehen, als ob jener Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung des vorliegend angefochtenen Bescheides nicht bestanden hätte. Damit entfalle die vom Landeshauptmann als tragende Begründung für den angefochtenen Bescheid ins Treffen geführte Bindungswirkung. 2.2. Mit hg. Erkenntnis vom 13. November 2013, 2012/04/0118, hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Landeshauptmannes vom 16. Juli 2012 auf. In der Begründung verwies er auf die Aufhebung des Paragraph 365 I, GewO 1994 durch den Verfassungsgerichtshof und die daran anschließende Aufhebung des

Bescheides des Landeshauptmannes vom 14. April 2010 durch den Verwaltungsgerichtshof. Da dieser Bescheidaufhebung ex-tunc-Wirkung zukomme, sei bei der Beurteilung des Bescheides vom 16. Juli 2012, welcher vom Landeshauptmann ausdrücklich mit der Bindungswirkung des (damals) rechtskräftigen Bescheides vom 14. April 2010 begründet wurde, so vorzugehen, als ob jener Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung des vorliegend angefochtenen Bescheides nicht bestanden hätte. Damit entfalle die vom Landeshauptmann als tragende Begründung für den angefochtenen Bescheid ins Treffen geführte Bindungswirkung.

2.3. Das auch in dieses Verfahren mit 1. Jänner 2014 eingetretene Verwaltungsgericht Wien hat mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 29. Juli 2014 ausgesprochen, dass der Antrag der Revisionswerberin vom 1. Juni 2011 auf (neuerliche) Zustellung des mit 13. November 2008 datierten Bescheides betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung als unzulässig zurückgewiesen wird.

Das Verwaltungsgericht begründete dies im Wesentlichen damit, dass auf Grund der Aufhebung des § 365 I GewO 1994 der genannte Gewerbeentziehungsbescheid der Revisionswerberin bislang nie zugestellt worden sei. Da die Entziehung der Gewerbeberechtigung von Amts wegen erfolge, komme der Revisionswerberin kein Rechtsanspruch auf Erlassung eines solchen Bescheides zu. Die Zustellung des Bescheides diene auch keinem rechtlichen Interesse der Revisionswerberin, zumal ihr durch die Nichtzustellung ohnedies kein Rechtsnachteil entstehe bzw. entstanden sei. Das Verwaltungsgericht begründete dies im Wesentlichen damit, dass auf Grund der Aufhebung des Paragraph 365 I, GewO 1994 der genannte Gewerbeentziehungsbescheid der Revisionswerberin bislang nie zugestellt worden sei. Da die Entziehung der Gewerbeberechtigung von Amts wegen erfolge, komme der Revisionswerberin kein Rechtsanspruch auf Erlassung eines solchen Bescheides zu. Die Zustellung des Bescheides diene auch keinem rechtlichen Interesse der Revisionswerberin, zumal ihr durch die Nichtzustellung ohnedies kein Rechtsnachteil entstehe bzw. entstanden sei.

2.4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende (außerordentliche) Revision. Sie bringt unter anderem vor, die Revisionswerberin sei durch den Bescheid (gemeint wohl: das Erkenntnis) "in ihrem gesetzlich gewährleisteten Recht auf Beiziehung zu einem sie betreffenden Verwaltungsverfahren sowie ihrem Recht auf Verständigung über eine Entscheidung einer Behörde verletzt." Auch werde das "einfachgesetzlich gewährleistete Recht der Revisionswerberin auf Nichtentziehung der Gewerbeberechtigung infolge Nichtvorliegens von Entziehungstatbeständen verletzt".

3. Die vorliegende Revision erweist sich aus folgenden Gründen als unzulässig:

3.1. Gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG kann gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, denen der Mangel der Berechtigung zur Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 3.1. Gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG kann gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, denen der Mangel der Berechtigung zur Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass die Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nur dann zulässig ist, wenn die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung zumindest möglich ist (vgl. etwa hg. Beschlüsse vom 30. September 2002, 2000/10/0029, und vom 26. April 2013, 2012/07/0085, beide mwH). Diese Rechtsprechung kann auf die infolge der Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 geänderte Rechtslage übertragen werden, zumal eine auf Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG gestützte Berechtigung zur Revisionserhebung die Möglichkeit der Rechtsverletzung voraussetzt (vgl. dazu die hg. Beschlüsse vom 27. November 2014, Ra 2014/03/0039, und vom 21. April 2015, Ro 2014/01/0034). Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass die Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nur dann zulässig ist, wenn die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung zumindest möglich ist (vergleiche, etwa hg. Beschlüsse vom 30. September 2002, 2000/10/0029, und vom 26. April 2013, 2012/07/0085, beide mwH). Diese Rechtsprechung kann auf die infolge der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, geänderte Rechtslage übertragen

werden, zumal eine auf Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG gestützte Berechtigung zur Revisionserhebung die Möglichkeit der Rechtsverletzung voraussetzt vergleiche , dazu die hg. Beschlüsse vom 27. November 2014, Ra 2014/03/0039, und vom 21. April 2015, Ro 2014/01/0034).

Eine Revision ist nach § 34 Abs. 1 VwGG wegen fehlender Revisionsberechtigung somit immer dann zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsgerichtshof zur Erkenntnis gelangt, dass der Revisionswerber durch die angefochtene Entscheidung unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit in seinem Recht nicht verletzt sein kann. Eine Revision ist nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen fehlender Revisionsberechtigung somit immer dann zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsgerichtshof zur Erkenntnis gelangt, dass der Revisionswerber durch die angefochtene Entscheidung unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit in seinem Recht nicht verletzt sein kann.

3.2. Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor:

Im vorliegenden Verfahren geht es um die neuerliche Zustellung des erstinstanzlichen Gewerbeentziehungsbescheides vom 13. November 2008. Zwar trifft es nicht zu - wie das Verwaltungsgericht Wien in der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses offenbar meint -, dass sich die Anlassfallwirkung der Aufhebung des § 365I GewO 1994 unmittelbar auf den erstinstanzlichen Bescheid erstrecke und allein deshalb eine Zustellung des Gewerbeentziehungsbescheides nicht erfolgt sei. Über das rechtliche Schicksal des erstinstanzlichen Bescheides wird vielmehr im fortgesetzten Verfahren zum hg. Erkenntnis 2013/04/0124 ("erstes" Verfahren) entschieden. Im vorliegenden Verfahren geht es um die neuerliche Zustellung des erstinstanzlichen Gewerbeentziehungsbescheides vom 13. November 2008. Zwar trifft es nicht zu - wie das Verwaltungsgericht Wien in der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses offenbar meint -, dass sich die Anlassfallwirkung der Aufhebung des Paragraph 365 I, GewO 1994 unmittelbar auf den erstinstanzlichen Bescheid erstrecke und allein deshalb eine Zustellung des Gewerbeentziehungsbescheides nicht erfolgt sei. Über das rechtliche Schicksal des erstinstanzlichen Bescheides wird vielmehr im fortgesetzten Verfahren zum hg. Erkenntnis 2013/04/0124 ("erstes" Verfahren) entschieden.

Unabhängig vom Ausgang des ("ersten" Verfahrens kann die Revisionswerberin durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts im "zweiten" Verfahren nicht in ihren Rechten verletzt sein. Für den Fall, dass der amtswegig zu erlassende und die Entziehung einer Berechtigung aussprechende Bescheid vom 13. November 2008 nicht rechtswirksam zugestellt wurde, ist dieser nicht erlassen und entfaltet somit auch keine Rechtswirkungen gegenüber der Revisionswerberin. Eine Verletzung des "einfachgesetzlich gewährleistete(n) Recht(s) der Revisionswerberin auf Nichtentziehung der Gewerbeberechtigung" läge demnach nicht vor. Ein Rechtsanspruch auf Erlassung eines solchen Bescheides kommt der Revisionswerberin - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - zudem nicht zu. Wurde der Gewerbeentziehungsbescheid hingegen rechtswirksam zugestellt (etwa durch die am 23. November 2009 erfolgte persönliche Aushändigung einer Bescheidkopie), fehlt der Revisionswerberin ein rechtliches Interesse an einer neuerlichen Zustellung. Sie wäre in diesem Fall nicht in ihrem "Recht auf Verständigung über eine Entscheidung einer Behörde" verletzt.

Die Revisionswerberin kann somit durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem der Antrag auf neuerliche Zustellung des Gewerbeentziehungsbescheides vom 13. November 2008 zurückgewiesen wird, nicht in ihren Rechten im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG verletzt sein. Die Revisionswerberin kann somit durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem der Antrag auf neuerliche Zustellung des Gewerbeentziehungsbescheides vom 13. November 2008 zurückgewiesen wird, nicht in ihren Rechten im Sinne des Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG verletzt sein.

4. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat mit Beschluss zurückzuweisen. 4. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 24. Juni 2015

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014040042.L00

Im RIS seit

10.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at